



HAUSORDNUNG

Das ORG Rudolf Steiner ist eine Schule mit waldorfpädagogischem Hintergrund und Öffentlichkeitsrecht, die ein Ziel verfolgt, nämlich die Schülerinnen und Schüler in einer toleranten und vorurteilsfreien Atmosphäre bestmöglich auf das Leben vorzubereiten.

Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn unsere Schulgemeinschaft – Eltern, Schüler/Schülerinnen, Lehrer/Lehrerinnen und sonstige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen – an einem Strang ziehen. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmevertrages setzen wir den Willen zur Zusammenarbeit von allen Schulpartnern voraus.

1 Unser Miteinander

1.1

Wir streben ein gutes Schulklima an, verhalten uns respektvoll und diszipliniert im Umgang miteinander (auf dem Schulweg, in der Schule, bei schulischen Veranstaltungen).

1.2

Jede Form von undemokratischem Verhalten, Respektlosigkeit, Intoleranz und Mobbing verstößt gegen unser Selbstverständnis, beschädigt das Ansehen unserer Schule und kann von uns daher nicht geduldet werden.

1.3

Die Schülerinnen und Schüler helfen einander, akzeptieren wechselseitig ihre kulturelle und individuelle Verschiedenheit und bemühen sich aktiv, Missverständnisse abzubauen und Konflikte zu lösen. Sie tragen bei Konflikten zwischen einzelnen von ihnen mit wahrheitsgemäßen Aussagen zur Lösung des Problems bei.

1.4

Eltern, Schüler/Schülerinnen, Lehrer/Lehrerinnen und sonstige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bemühen sich um Einordnung in die Gemeinschaft, so etwa durch Teilnahme an Schulveranstaltungen wie Instrumentalvorspielnachmittagen und Aufführungen, an Elternsprechtagen bzw. Elternabenden und dem jeweils am ersten Samstag im Oktober stattfindenden Waldorfforum.

1.5

Wir achten fremdes Eigentum und gehen sorgfältig mit dem Schulinventar um. Wir vermeiden jegliche mutwillige Beschmutzung, Beschädigung und Zerstörung. Beschädigungen jeglicher Art sind von den Schülern/Schülerinnen sofort beim Klassenvorstand/bei der Klassenvorständin bzw. im Sekretariat zu melden. Die Verursacher/Verursacherinnen haben anfallende Kosten selbst zu tragen.

2 Ordnung in den Klassen, im Schulhaus, auf dem Schulgelände

2.1

Für die Aufbewahrung von Schulmaterialien, persönlichen Gegenständen, Jacken etc. stehen den Schülern/Schülerinnen Leasingspinde zur Verfügung. Die Schule übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände.

2.2

Wir achten auf Mülltrennung. In jedem Klassenraum sowie im Physiksaal stehen Kübel bzw. Boxen für Altpapier, Kunststoffflaschen und Restmüll. Zusätzlich sind auf den Gängen sowie im Garten Restmüllkübel aufgestellt.

2.3

Die Benützung von Elektrogeräten (Wasserkocher, Kaffeemaschine usw.) ist in den Klassen verboten.

2.4

Am Ende eines Unterrichtstages müssen die Tische abgeräumt sein. Jeder Schüler/jede Schülerin stellt seinen/ihren Sessel (bzw. auch den eines abwesenden Nachbarn/einer abwesenden Nachbarin) auf den Tisch.

2.5

Die vom Klassenvorstand/der Klassenvorständin eingeteilten Klassenordner löschen am Ende jeder Unterrichtsstunde die Tafel, sorgen dafür, dass die Mitschüler/Mitschülerinnen am Ende eines Unterrichtstages die Tische abgeräumt und die Sessel auf die Tische gestellt haben, kehren den Boden auf, schließen alle Fenster und schalten das Licht ab.

2.6

Der Lehrer/die Lehrerin der jeweiligen Stunde achtet darauf, dass am Ende der Stunde die Tafel gelöscht wird.

2.7

Der Lehrer/die Lehrerin der letzten Stunde eines Unterrichtstages kontrolliert, ob die unter Pkt.2.5 angeführten Arbeiten vom Klassenordner/der Klassenordnerin bzw. einem/einer von ihm/ihr bestimmten Vertreter/Vertreterin durchgeführt wurden und versperrt den Klassenraum.

2.8

Ein Nichteinhalten der Klassenordnung ist dem Klassenvorstand/der Klassenvorständin zu melden.

2.9

Klassenräume, in denen kein Unterricht stattfindet, müssen versperrt sein (Ausnahmen davon siehe Pausenplan).

2.10

Der Garten darf in der unterrichtsfreien Zeit zwischen 9.50 Uhr und 15.45 Uhr benützt werden. Ab 15.45 Uhr ist die Tür zum Garten versperrt.

2.11

Um eine übermäßige Bodenverschmutzung im Schulhaus zu vermeiden, achten alle darauf (besonders bei Regen und Schnee), das Schuhwerk beim Betreten des Schulgebäudes (auch vom Garten kommend) auf den aufliegenden Teppichen gründlich abzuputzen.

3 Aufenthalt am Schulgelände

3.1

Während des Vormittags- und Nachmittagsunterrichts (vor und nach der Mittagspause) dürfen die Schülerinnen/Schüler das Schulgelände nicht verlassen.

3.2

Sollte ein Schüler/eine Schülerin am Vormittag krankheitsbedingt die Schule verlassen wollen, so ist dies im Sekretariat zu melden und nur nach Rücksprache mit einem gesetzlichen Vertreter/einer gesetzlichen Vertreterin gestattet. Am Nachmittag ist der Lehrer/die Lehrerin der von der Abwesenheit betroffenen Stunde darüber zu informieren, der/die ebenfalls zuerst Rücksprache mit einem gesetzlichen Vertreter/einer gesetzlichen Vertreterin halten muss.

3.3

In der Mittagspause bzw. in den Freistunden dürfen sich die Schülerinnen/Schüler nur in den im Pausenplan angeführten Räumlichkeiten aufhalten. Ausnahmen davon können nur nach Rücksprache mit der Direktion genehmigt werden.

3.4

Nach Beendigung der letzten Unterrichtsstunde müssen die Schülerinnen/Schüler das Schulgelände verlassen.

3.5

Schulfremde Personen dürfen das Schulgelände nur mit Genehmigung des Schulerhalters bzw. der Schulleitung betreten.

3.5

Personen, die sich unberechtigt auf dem Schulgelände aufhalten, sind sofort einem Lehrer/einer Lehrerin, im Sekretariat bzw. in der Direktion zu melden und müssen von diesen angewiesen werden, das Schulgelände zu verlassen. Sollten sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird die Polizei verständigt.

4 Der Unterricht

4.1

Schüler und Schülerinnen sehen es als ihre Verpflichtung an, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen, ihre Unterrichtsmittel (Schulbücher, Hefte etc.) mitzubringen und sich am Unterrichtsgeschehen aktiv und engagiert zu beteiligen. Sie verhalten sich so, dass die Unterrichtsarbeit nicht gestört wird, sondern durch Mitarbeit unterstützt.

4.2

Unpünktliches Erscheinen, häufiges Fernbleiben vom Unterricht, Nichterledigung von Aufgaben, fehlende Unterrichtsmaterialien beeinträchtigen die Mitarbeit am Unterricht und wirken sich negativ auf die schulischen Benotungen bzw. auf die Verhaltensnote und die verbale Beurteilung aus.

4.3

Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, den durch Abwesenheit verpassten Unterrichtsstoff selbstständig nachzuholen.

5 Unpünktlichkeit und Fernbleiben vom Unterricht

5.1

Wiederholtes Zuspätkommen gilt als schwerer Verstoß gegen die Schulordnung (§2 Abs.1).

5.2

Ein Fernbleiben vom Unterricht ist unverzüglich (vor 8 Uhr) im Sekretariat unter Angabe des Verhinderungsgrundes zu melden (dies dient auch der Sicherheit der Schülerinnen und Schüler).

5.3

Am ersten Tag des Wiederbesuchs, spätestens jedoch innerhalb einer Woche, ist dem Klassenvorstand/der Klassenvorständin ohne zusätzliche Aufforderung eine schriftliche Entschuldigung (Formulare auf der Schulhomepage bzw. im Sekretariat erhältlich) abzugeben.

Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht hat nicht nur Auswirkungen auf die Verhaltensnote sowie die verbale Beurteilung, es ist auch ein schwerer Verstoß gegen die Schulordnung (§3 Abs.3), der eine Befristung des Schulvertrages bis hin zur Kündigung zur Folge haben kann.

5.4

Eine voraussehbare Absenz (auch den Nachmittagsunterricht betreffend) bis zu einem Tag ist mittels Formular (auf der Schulhomepage bzw. im Sekretariat erhältlich) im Vorhinein schriftlich dem Klassenvorstand/der Klassenvorständin zu melden. Arzttermine etc. sind nach Möglichkeit nicht in die Unterrichtszeit zu legen, Fahrstunden uÄ. sind kein Entschuldigungsgrund.

Eine Beurlaubung für zwei oder mehrere Tage aus wichtigen Gründen kann nur von der Schulleitung bewilligt werden (Ansuchen mittels formlosen Schreiben an die Direktion). Urlaub während der Schulzeit (zB weil die Flüge in der Zeit günstiger sind) ist kein akzeptabler Grund.

5.5

Fehlt ein Schüler/eine Schülerin in bestimmten Unterrichtsstunden auffällig oft, so muss auf Verlangen dem entsprechenden Lehrer/der entsprechenden Lehrerin eine ärztliche Bestätigung bzw. eine Zeitbestätigung vorgelegt werden.

5.6

Schulautonom gilt am ORG Rudolf Steiner für die Abwesenheit von Schülern/Schülerinnen die 20% - Absenzenregelung: Hat ein Schüler/eine Schülerin in einem bestimmten Unterrichtsfach bereits 20% des pro Semesters vorgesehenen Unterrichts versäumt, so muss er bzw. sie eine Kenntnisstandsprüfung über den versäumten Stoff ablegen (mündlich und /oder praktisch).

Für die Absenzenregelung gilt:

Wochenstunde(n)	Gesamtstunden pro Semester	20% versäumt in Stunden
1	15	3
2	30	6
3	45	9
4	90	12

6 Benützung elektronischer Geräte

6.1

Die Nutzung elektronischer Geräte (Handys, Smartphones, Tablets,...) am Schulgelände ist prinzipiell verboten.

6.2

Eine rücksichtsvolle Nutzung ist nur während der Mittagspause (ausgenommen beim Mittagstisch) zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht gestattet.

6.3

Außerhalb der Mittagspause darf das Handy in dringenden Fällen nur nach Rücksprache mit einem Lehrer/einer Lehrerin, der Sekretärin oder der Direktion verwendet werden.

6.4

Unter Berücksichtigung einer sachdienlichen Anwendung kann die Nutzung mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft auch im Unterricht erlaubt werden.

6.5

Mit Ausnahme der unter Pkt. 6.2 bis 6.4 angeführten Bedingungen müssen Smartphones, Handys, Tablets etc. ausgeschaltet im Spind aufbewahrt werden!

6.6

Wird ein Schüler/eine Schülerin mit einem elektronischen Gerät außerhalb der Mittagspause bzw. beim Mittagstisch angetroffen (unabhängig davon, ob es benützt wird),

- ⇒ wird es abgenommen und ins Sekretariat gebracht (am Vormittag; Abholung um 12:00) bzw.
- ⇒ erst nach Beendigung des Unterrichts zurückgegeben (am Nachmittag).
- ⇒ erfolgt eine Eintragung in eine im Sekretariat aufliegende Liste.

6.7

Bei der vierten Handyabnahme erfolgt eine Verwarnung in der Direktion (bei Schülern/Schülerinnen unter 18 werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten dazu eingeladen), nach der fünften Abnahme (grober Verstoß gegen die Hausordnung) wird der bis zum Ende der 12. Schulstufe unbefristete Aufnahmevertrag in einen befristeten (endet mit dem jeweiligen Schuljahr) umgewandelt. Die Klassenkonferenz behält sich eine Verlängerung des Aufnahmevertrages vor.

6.8

Das Fotografieren, Filmen oder Tonaufzeichnen ist im gesamten Schulbereich ohne Genehmigung der Schulleitung untersagt. Es ist insbesondere verboten, Mitschüler/Mitschülerinnen, Lehrkräfte oder Räumlichkeiten zu fotografieren oder zu filmen. Dies gilt auch für Schulveranstaltungen wie zB Instrumentalvorspiel, Exkursionen usw.

Eine Veröffentlichung von Bildern, Filmsequenzen oder Tonaufnahmen im Internet (YouTube, Facebook, Twitter, WhatsApp etc.) oder auf sonstigen Verteilermidien ist ohne Zustimmung der betroffenen Personen unzulässig und kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

7 Schutz der Privatsphäre

7.1

Die Lehrkräfte, das Sekretariat sowie das Direktorat sind sehr um eine persönliche und individuelle Betreuung bemüht und jederzeit per Email zu kontaktieren. Zusätzlich sind Sprechstunden eingerichtet, zu der die Lehrer und Lehrerinnen telefonisch erreichbar sind bzw. ein Termin für ein persönliches Gespräch vereinbart werden kann. Es ist bitte zu unterlassen, die Lehrkräfte (sofern sie es nicht ausdrücklich gestatten) auf den unterschiedlichsten sozialen Kanälen/Medien (WhatsApp, Facebook, Twitter, Instagram) hinzuzufügen. Auch sie haben ein Privatleben. Gleiches gilt für Anrufe außerhalb der Sprechstunde.

7.2

Schülerspezifischer Parteienverkehr des Sekretariats (Schulbesuchsbestätigung, Entschuldigungen...etc) findet nur im Zeitraum zwischen 08:00-12:00 statt (Frau Mundspurger).

8 Konsum legaler und illegaler Suchtmittel

8.1

Der Konsum von illegalen Suchtmitteln jeder Art, die Verleitung zu deren Gebrauch sowie der Handel damit führen zur vorzeitigen Auflösung des Aufnahmevertrages seitens des Schulerhalters.

6.2

Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist auf dem gesamten Schulgelände sowie auch bei schulischen Veranstaltungen grundsätzlich verboten.

9 Allfälliges

9.1

Tausch- und Kaufgeschäfte der Schüler/Schülerinnen untereinander oder mit schulfremden Personen sind auf und vor dem Schulgelände untersagt.

9.2

Die von der Schule ausgestellten Zeugnisse und Schulnachrichten, Schularbeitshefte sowie die von der Schule ausgestellten Schülerschulweise (EduCard) sind öffentliche Urkunden. Ihre Fälschung oder Verfälschung kann strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

Wir achten auf die in der Schul- und Hausordnung festgehaltenen Regeln und nehmen zur Kenntnis, dass ein grober Verstoß bzw. wiederholte Verstöße gegen die Schul- und Hausordnung eine Befristung bzw. Kündigung des Aufnahmevertrages zur Folge haben können.